
Datum: 20.03.2009
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 9. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 9 U 187/08
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2009:0320.9U187.08.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, 21 O 40/07
Schlagworte: Einsatzfahrzeug, Einsatzfahrt, Wartepflicht
Normen: §§ 7, 17 StVG, 38 Abs. 1 StVO
Leitsätze:

1.

Teilnehmer des fließenden - an sich auch bevorrechtigten - Verkehrs sind verpflichtet, einem Einsatzfahrzeug (mit Blaulicht und Martinshorn) "freie Bahn" zu schaffen, um dessen Fahrer zu ermöglichen, zügig zum Einsatzort zu gelangen. Die Wahl der unter den gegebenen Umständen günstigsten Fahrlinie für das Einsatzfahrzeug durch den Verkehr obliegt dem Einsatzfahrer.

2.

Hat der nach § 38 Abs. 1 StVO verpflichtete Verkehrsteilnehmer seinen Beitrag zur "freien Bahn" geleistet und eine neutrale Position eingenommen, konkretisiert sich die Verpflichtung aus der genannten Vorschrift dahin, so lange zu warten, bis eine künftige Störung des Fahrweges des Einsatzfahrzeugs durch ihn ausgeschlossen ist. Verlässt er dagegen seine neutrale Position zu früh, weil er meint, dem Einsatzfahrer eine bessere Fahrlinie eröffnen zu können, und kommt es dabei zu einer Kollision mit dem Einsatzfahrzeug, liegt darin ein Verstoß gegen § 38 Abs. 1 StVO und kann die alleinige Verantwortlichkeit des entsprechenden Fahrzeugführers zur Folge haben.

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 6. Mai 2008 verkündete Urteil der

21. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:	1
I.	2
Der Kläger verlangt Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall mit einem im Einsatz befindlichen Notarztwagen. In erster Instanz hat er sowohl den Beklagten zu 1) als Fahrer als auch die Beklagte zu 2) als Halterin des Notarztwagens in Anspruch genommen.	3
Am 21. Juni 2006 (Mittwoch) gegen 16:00 Uhr befuhr der Notarztwagen (ein Mercedes Kombi der E-Klasse) im Rahmen einer Einsatzfahrt zur Versorgung eines Patienten mit einer Hirnblutung die C-Straße innerorts von E2 Richtung C2-Platz. Blaulicht und Martinshorn waren eingeschaltet. Der Kläger fuhr mit seinem Mercedes SLK in gleicher Fahrtrichtung, befand sich allerdings weiter voraus in Richtung C2-Platz.	4
Die C-Straße hat in jeder Fahrtrichtung einen Fahrstreifen. Auf dem Mittelstreifen befinden sich unterbrochen von Bäumen und anderer Bepflanzung freie Bereiche, die als Ausweichmöglichkeiten von PKW genutzt werden können.	5
Der Kläger nahm den herannahenden Notarztwagen wahr und wich – ebenso wie weitere Fahrzeuge hinter ihm - auf den Mittelstreifen aus, um diesem die Durchfahrt zu ermöglichen. Vor dem Kläger befand sich allerdings ein Kleintransporter, der in eine Einfahrt nach rechts ausgewichen war, aber dennoch mit dem Fahrzeugheck den Fahrstreifen blockierte.	6
Daraufhin lenkte der Kläger den Mercedes ohne zu blinken vom Mittelstreifen auf die Fahrbahnhälfte des Gegenverkehrs, wo es zur Kollision mit dem Notarztwagen, der ebenfalls nach dorthin ausgewichen war, um links an den im Mittelstreifen wartenden Fahrzeugen vorbei zu fahren.	7
Der Kläger hat behauptet, er habe durch sein Ausweichmanöver auf die Gegenfahrspur dem Notarztwagen die Weiterfahrt ermöglichen wollen. Diese Spur sei aber wenige Fahrzeuglängen weiter vorne hinter einem Fußgängerüberweg bis zum C2-Platz ebenfalls mit Fahrzeugen blockiert gewesen, so dass der Rettungswagen dort nicht hätte weiter fahren können. Er habe ihm deshalb durch sein Ausweichen den Weg zurück auf die rechte Fahrbahnseite und das Umfahren des Transporters ermöglichen wollen.	8
Der Kläger hat 80 % seines angeblichen Schadens geltend gemacht, obwohl seiner Auffassung nach eine alleinige Haftung der Beklagten bestehe. Dazu hat er behauptet, die Reparaturkosten beliefen sich nach einem Kostenvoranschlag seiner Mercedes-Werkstatt auf 1.735,79 Euro inkl. 16% MWSt. Ferner seien ihm vorgerichtliche RA-Kosten in Höhe von	9

90,77 Euro entstanden. 80% der Summe ergebe die Klageforderung in Höhe von 1.479,40 Euro nebst Zinsen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Die Beklagte zu 2) hat widerklagend den ihr entstandenen Sachschaden in Höhe von insgesamt 2.020,51 Euro nebst Zinsen geltend gemacht. 10

Sie haben behauptet, der Beklagte zu 1) sei mit dem Notarztwagen auf die in Fahrtrichtung linke Fahrbahnseite gefahren, weil diese bis zum C2-Platz frei gewesen sei. Kurz vor dem vom Kläger geführten Mercedes habe dieser plötzlich und unerwartet seinen Wagen auf die linke Fahrspur gelenkt, so dass es dem Beklagten zu 1) nicht mehr möglich gewesen sei zu bremsen. Der Unfall sei deshalb für den Beklagten zu 1) unabwendbar gewesen. 11

Das Landgericht hat nach Anhörung der unfallbeteiligten Parteien und Vernehmung der Zeugen B, D und S der Widerklage der Beklagten zu 2) stattgegeben und die Klage abgewiesen. Ansprüche des Klägers könnten sich nur aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ergeben. Deshalb hafte der Beklagte zu 1) nicht persönlich, sondern allenfalls die Beklagte zu 2) als Anstellungskörperschaft. Eine Haftung der Beklagten zu 2) sei nach Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge nicht anzunehmen. Der Kläger hätte nicht die eingenommene Position im Mittelstreifen verlassen dürfen, weil er zumindest mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, dass der Krankenwagen die linke Fahrbahnseite zum weiteren Fortkommen nutzen könnte. Ob diese bis zum C2-Platz frei gewesen sei oder nicht, könne dahin stehen. Der Kläger sei knapp vor dem Rettungswagen ausgeschert, was die Zeugin S als Beifahrerin im Notarztwagen bestätigt habe. 12

Soweit die Zeugen D und B angegeben hätten, dass der Rettungswagen zunächst ebenfalls auf dem Mittelstreifen angehalten habe, sei dem nicht zu folgen, da dies objektiv unsinnig gewesen wäre. Der Rettungswagen sei nur deshalb auf den Mittelstreifen gefahren, um von dort aus weiter zu fahren und nicht, um dort zunächst anzuhalten. 13

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen. 14

Mit seiner Berufung wendet sich der Kläger gegen das Urteil, soweit die Klage abgewiesen worden ist. Das Landgericht habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten einzuholen. Der Versuch, das Unfallgeschehen mit einem Luftbild des Internet-Dienstes "H" aufzuklären, sei untauglich gewesen. So seien viele Umstände nicht aufgeklärt worden. Es hätte gerade nicht offengelassen werden dürfen, ob die Gegenfahrspur bis zum C2-Platz frei gewesen sei. Es sei erkennbar gewesen und auch vom Beklagten zu 1) erkannt worden, dass nur der Weg an dem Kleintransporter vorbei und dann zurück auf die rechte Fahrspur ein weiteres Vorwärtskommen ermöglicht habe. Deshalb hätte der Beklagte zu 1) erkennen müssen, dass der Kläger den Vorgang zum Räumen des Mittelstreifens einleiten werde und sich vorsichtig nähern müssen. Der Kläger habe sich also verkehrsgerecht verhalten, weil er den einzig möglichen Weg habe frei räumen wollen. Das habe der Beklagte zu 1) grob missachtet. Wäre der Kläger nicht nach links ausgewichen, wäre der Beklagte zu 1) wegen seiner hohen Geschwindigkeit voll auf das Heck des Mercedes aufgefahren. Die vernommene Notärztin S habe sich an die Einzelheiten nicht mehr erinnern können. 15

Die Beklagte zu 2) verteidigt das angefochtene Urteil. Das Urteil sei nicht auf das Luftbild, sondern auf das Ergebnis der Zeugenvernehmung und Parteianhörung gestützt worden. Die Zeugin S habe ausgesagt, dass der Notarztwagen sich bereits geraume Zeit auf der Gegenfahrspur befunden habe, als der Kläger plötzlich seinen Wagen nach links gelenkt 16

habe. Eine Notwendigkeit dafür habe nicht bestanden. Der Kläger habe die Warnsignale des Notarzwagens wahrgenommen und hätte mit einem Blick in den Rückspiegel den Notarzwagen sehen müssen. Es liege nahe, dass der Kläger selbst die Gegenfahrspur habe nutzen wollen, um schneller voran zu kommen. Es sei nicht erkennbar, dass das Landgericht die Zeugenaussagen falsch gewürdigt habe. Auch die Unfallschäden am Mercedes SLK sprächen dafür, dass der SLK kurz vor dem Notarzwagen herausgefahren sei. Andernfalls wäre der Notarzwagen nicht – was unstreitig ist – in die rechte Seite, sondern gegen das Heck des SLK gefahren.

Der Senat hat den Kläger erneut persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf den Berichterstatteervermerk vom 20. März 2009 Bezug genommen. 17

II. 18

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. 19

1. Die Berufung ist ausdrücklich nur gegen die Abweisung der Klage des Klägers gerichtet. Der Kläger nimmt seine Verurteilung auf die Widerklage der Beklagten zu 2) (künftig: Beklagte) hin und greift das Urteil insoweit nicht an. Eine solche Beschränkung der Berufung ist zulässig, da es sich um einen abgrenzbaren Teil des erstinstanzlich rechtshängigen Streitgegenstandes handelt (vgl. Zöller/Gummer, ZPO, § 520 Rn. 29). Die Berufungsbegründung genügt auch den Anforderungen des § 520 Abs. 2 Nr. 2, 3 ZPO, auch wenn der Kläger es zunächst völlig im Dunkeln gelassen hat, weshalb ihn die Verwendung eines Luftbildes im Rahmen der mündlichen Verhandlung in seinen Rechten verletzt haben bzw. das Urteil auf dieser vermeintlichen Rechtsverletzung beruhen könnte. Erst im Senatstermin hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers ausgeführt, dass das Lichtbild nach seiner Meinung nicht das besondere Höhenprofil der C-Straße wiedergegeben habe, das eine Sicht bis auf den C2-Platz vom Notarzwagen aus unmöglich gemacht habe. 20

Aber auch damit hat der Kläger nicht dargelegt, dass das Landgericht eine erforderliche Sachverhaltsaufklärung durch Bezugnahme auf ein (dem Senat nicht zugänglich gemachtes) Luftbild ersetzt haben könnte. Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ergibt sich vielmehr hinreichend deutlich, dass das Luftbild lediglich zur besseren Orientierung der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts diene. Das Gericht hat die Begründung seines Urteils nicht auf das Lichtbild selbst gestützt, sondern auf die Aussagen bzw. Angaben der Zeugen und Parteien. Diese Vorgehensweise begegnet keinen Bedenken. 21

2. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 839, 249 ff., Art. 34 GG oder §§ 7, 17 StVG gegen die Beklagte zu 2) zu. Beide Anspruchsgrundlagen sind nebeneinander anwendbar (vgl. BGH NJW 1968, 1962; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, § 7 StVG Rn. 1). Das Landgericht ist nach Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge zu einer alleinigen Haftung des Klägers gelangt. Diese Haftungsabwägung ist zutreffend und bedarf auch unter Berücksichtigung der Berufungsangriffe keiner Korrektur. 22

a. Die Beklagte haftet zwar grundsätzlich nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn der Kläger bei dem Betrieb ihres Notarzwagens geschädigt worden ist. Die Haftung der Beklagten ist auch nicht wegen höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen. Allerdings trifft auch den Kläger diese Halterhaftung. Keine Partei hat die Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses nach § 17 Abs. 3 S. 1 StVG (unabwendbares Ereignis) dargelegt und bewiesen. Dies gilt für den Kläger bereits deshalb, weil er unstreitig vor dem Herausfahren 23

aus dem Mittelstreifen nicht den Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hat. Aber auch die Beklagte kann sich nicht auf ein unabwendbares Ereignis berufen, da sie dafür die Einhaltung der besonderen Sorgfalt eines sog. Idealfahrers mit Anforderungen weit jenseits eines Verschuldensvorwurfs hätte darlegen müssen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei äußerster Sorgfalt und langsamem Vorwärtstasten in Schrittgeschwindigkeit der Unfall vermieden worden wäre. Steht fest, dass beide Fahrzeughalter dem Grunde nach haften, so hängt die Haftung der Höhe nach gemäß § 17 StVG von den Umständen und insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder anderen Teil (schuldhaft) verursacht worden ist.

b. Der schadensursächliche und schuldhafte Verkehrsverstoß des Klägers, der neben die Betriebsgefahr seines PKW tritt, war bereits auf Grund seiner eigenen Angaben, die er in der Anhörung des Senats nochmals in einem entscheidenden Punkt korrigiert hat, festzustellen. Der Kläger war nach § 38 Abs. 1 StVO verpflichtet, dem herannahenden Notarztwagen den Weg frei zu schaffen. Gegen diese Verpflichtung hat er verstoßen, als er den Mittelstreifen verließ und von dort auf die linke Fahrspur fuhr, die der Notarztwagen der Beklagten zu diesem Zeitpunkt für die Rettungsfahrt mit den Sonderrechten des § 35 StVO und dem Wegerecht des § 38 Abs. 1 StVO in Anspruch genommen hatte. 24

Der Kläger hat in erster Instanz behauptet, der Notarztwagen sei zunächst ein oder zwei Fahrzeuge hinter ihm ebenfalls auf den Mittelstreifen gefahren. Es sei fehlerhaft gewesen, dass der Fahrer des Notarztwagens versucht habe, mit überhöhter Geschwindigkeit den linken Fahrstreifen zu benutzen, um darauf voranzukommen, obwohl der Fahrstreifen wenige Meter weiter vorne von entgegenkommenden Fahrzeugen blockiert gewesen sei. Der Fahrer hätte vielmehr warten müssen, bis der Kläger seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 StVO nachgekommen sei und den Weg frei gemacht habe. 25

Damit verkennt er die "Rollenverteilung", die der Vorschrift des § 38 Abs. 1 StVO zu Grunde liegt. Der Fahrer des mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn fahrenden Einsatzfahrzeuges soll - bei gebotener Rücksichtnahme auf bevorrechtigten Verkehr – in die Lage versetzt werden, zügig zum Einsatzort zu gelangen. Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen ihm dies ermöglichen. Die Entscheidung, welchen Weg er nimmt, obliegt zunächst allein dem Vorrechtsfahrer, der diese Wahl unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 35 Abs. 8 StVO) und Rücksichtnahme auf die übrigen Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 1 StVO) zu treffen hat (vgl. OLG Brandenburg, Urt. vom 28.10.2002, 2 U 58/02). Dabei hat er den Vorrang anderer Fahrzeuge so lange zu beachten, bis er nach den Umständen davon ausgehen darf, dass ihn die anderen Verkehrsteilnehmer wahrgenommen haben und ersichtlich freie Bahn schaffen (OLG Düsseldorf, VersR 1988, 813; OLG Brandenburg, a.a.O.). In diesem Moment darf er die von ihm gewählte Fahrstrecke in Anspruch nehmen und darauf vertrauen, dass der in Anspruch genommene Weg weiter frei gehalten wird (BGH NJW 1975, 648; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 38 Rn. 10). Der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer, der den Weg frei geräumt hat, darf erst dann wieder seine Position bzw. Fahrweise verändern, wenn er sicher sein kann, dadurch den Einsatzwagen nicht zu behindern. 26

Im Streitfall hatte der Kläger, als er die Fahrspur räumte und auf den Mittelstreifen fuhr, eindeutig zu erkennen gegeben, dass er den herannahenden Notarztwagen bemerkt hatte und Platz schaffen wollte. Dass er das Blaulicht gesehen und das Martinshorn gehört hat, hat der Kläger auch in seiner persönlichen Anhörung bestätigt. Anders ist sein Ausweichen auf den Mittelstreifen auch für den Fahrer des Notarztwagens nicht zu deuten gewesen. Seiner Pflicht zum Räumen der Fahrbahn war er vollständig nachgekommen, als er den 27

Verkehrsraum verlassen und seinen PKW auf dem Mittelstreifen zum Stehen gebracht hat. Denn es war völlig ausgeschlossen, dass der Notarztwagen den Mittelstreifen selbst zum Vorwärtskommen nutzen könnte, weil dieser Streifen in wenigen Metern Abstand von Sperrpfosten oder anderen Hindernissen verstellt war.

In dem Moment, in dem der Verkehrsteilnehmer dem herannahenden Vorrechtsfahrer erkennbar Platz schafft und zu diesem Zweck sein Fahrzeug am Fahrbahnrand oder – wie hier – im Mittelstreifen zum Stehen bringt, konkretisiert sich die Verpflichtung des § 38 Abs. 1 StVO zu einer Wartepflicht (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 38 StVO Rn. 11), die erst dann endet, wenn ausgeschlossen ist, dass der Wartepflichtige den von dem Vorrechtsfahrzeug in Anspruch genommenen Weg durch eine Bewegung seines Fahrzeuges (erneut) blockiert. Bis dahin dauert die Wartepflicht an, gleichgültig, ob der Wartepflichtige durch eine erneute Standortveränderung in der Absicht handelt, dem Einsatzfahrzeug einen – seiner Meinung nach – einfacheren oder schnelleren Weg frei zu räumen. Es ist nämlich nicht hinzunehmen, dass die Entscheidung, welcher Weg für das Einsatzfahrzeug der "bessere" ist, von den wartepflichtigen Fahrzeugführern getroffen wird und nicht vom Vorrechtsfahrer selbst. Das durch die Vorschriften der §§ 35, 38 StVO bezweckte zügige Vorankommen der Einsatzfahrzeuge wäre erheblich gefährdet und häufig zunichtegemacht, wenn der Fahrer des Rettungswagens sich nicht drauf verlassen könnte, dass die übrigen Fahrzeuge, die am Fahrbahnrand stehen, dort verbleiben, bis der Rettungswagen die Stelle passiert hat. Denn er muss bei der notwendigen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme des Wegerechts und der Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr jedenfalls die wartenden Fahrzeuge als Konstanten in seine Überlegungen einbeziehen können und nicht auch noch berücksichtigen müssen, dass diese kurzfristig den von ihm in Anspruch genommenen Weg blockieren.

28

Der Kläger hatte also verkehrsrichtig seinen Mercedes auf dem Mittelstreifen zum Stillstand gebracht und damit erkennbar den Vorrang des Notarztwagens akzeptiert. Er war aus Sicht des Fahrers des Notarztwagens neutralisiert. Als der Kläger die Idee hatte, dem Rettungsfahrzeug aus dieser unverfänglichen Position heraus einen anderen Weg frei zu schaffen, hätte er sich vergewissern müssen, ob der Fahrer des Notarztwagens ebenfalls diesen Fahrtweg anstrebte und ihn gewähren ließ. Dazu wäre jedenfalls erforderlich gewesen, sein Vorhaben rechtzeitig durch Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers nach links anzukündigen. Dies hat der Kläger schuldhaft unterlassen. Er hat auch nicht abgewartet und, was notfalls erforderlich gewesen wäre, eine Verständigung mit dem Beklagten zu 2) gesucht, um die Möglichkeit eines Missverständnisses auszuschließen. Dieses Verschulden wiegt schwer, was auch dadurch gestützt wird, dass den Kläger ähnliche Sorgfaltsanforderungen trafen, wie sie die §§ 10, 7 Abs. 4 StVO für die vergleichbaren Fälle des Einfahrens vom Straßenrand und des Fahrspurwechsels vorsehen.

29

Das Landgericht hat danach zu Recht offengelassen, ob und wie weit der Fahrer des Notarztwagens tatsächlich auf der linken Spur hätte voran kommen können. Denn der Verschuldensvorwurf gegen den Kläger liegt gerade darin begründet, dass er sich diese Einschätzung in dem Moment angemaßt hat, als er bereits die gesicherte Position im Mittelstreifen eingenommen und danach gegen die Wartepflicht verstoßen hat. Es bestand vor diesem Hintergrund kein Anlass, die genauen Sichtverhältnisse etwa durch ein Sachverständigengutachten oder einen Ortstermin aufzuklären.

30

Das schwerwiegende Verschulden des Klägers ergibt sich auf Grundlage der vom Landgericht getroffenen Feststellung, dass der Kläger den Mittelstreifen verließ, während der Notarztwagen sich bereits einige Zeit auf dem linken Fahrstreifen näherte. Dabei hat der

31

Kläger in der Berufung nicht dargelegt, aus welchen Gründen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen des Landgerichts bestehen sollten. Der Beklagte zu 1) und die Zeugin S haben bestätigt, dass der Notarzwagen kurz jenseits der T-Straße auf die Gegenfahrspur gewechselt und der Mercedes SLK unvermittelt vor ihnen vom Mittelstreifen herübergezogen sei, als sie bereits den hinter dem Mercedes haltenden PKW erreicht gehabt hätten. Dass das Landgericht nicht den Zeugen B und D gefolgt ist, die das Anfahren des Notarzwagens und des SLK als gleichzeitig ablaufendes Geschehen wahrgenommen haben, ist nachvollziehbar, da diese Passanten deutlich schlechtere Wahrnehmungsmöglichkeiten hatten als die Insassen des unfallbeteiligten Fahrzeuges. Der Zeuge B hat zudem ausgesagt, er habe die Situation gleichsam im Umdrehen wahrgenommen, nachdem er ein Getränk an einem Kiosk am Straßenrand bezahlt habe und dieses gerade an den Mund habe führen wollen. Der Zeuge D konnte zum genauen Ablauf keine konkreten Angaben machen.

Das Verschulden wiegt aber ebenso schwer, wenn der Ablauf zugrunde gelegt wird, den der Kläger erstmals in der Anhörung im Senatstermin vorgetragen hat. Danach will er im Rückspiegel gesehen haben, dass der Notarzwagen hinter ihm auf der linken Spur gehalten und dort einige Sekunden verharret habe. Denn diese kurze Zeit hat keineswegs ausgereicht, um sichergehen zu können, dass der Fahrer des Notarzwagens die Situation ebenso eingeschätzt hatte wie der Kläger. 32

Es kann zu Gunsten des Klägers auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Fahrweg, den er frei schaffen wollte, um die einzige Möglichkeit für den Notarzwagen handelte, zum C2-Platz durchzudringen. Es erscheint schon zweifelhaft, ob der Notarzwagen hinter dem quer stehenden Transporter ungehindert hätte weiter fahren können. Der Kläger hat zwar vorgetragen, dass die Straße jenseits des Transporters frei gewesen sei. Das erscheint aber wenig plausibel, da in diesem Fall kein Anlass für den Transporter bestanden hätte, in die enge Einfahrt einzubiegen. Diese Behauptung ist auch nicht bewiesen. Ihr stehen die Aussage der Zeugin S und die Angaben des Beklagten zu 1) entgegen. Es ist noch nicht einmal bewiesen, dass die linke Fahrspur bis zum C2-Platz ebenfalls blockiert und dort kein Durchkommen für den Notarzwagen war. Auch in diesem Bereich sind die Aussagen der Zeugen B und D nicht glaubhaft. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die Zeugen das Unfallgeschehen wahrgenommen haben und gleichzeitig die Verkehrssituation auf beiden Fahrspuren bis zum C2-Platz beurteilen konnten. Im Vordergrund ihrer Erinnerung mag vielmehr der allgemeine Eindruck gestanden haben, dass auf der Straße starker Verkehr herrschte. 33

c. Die Beklagte wird durch die Betriebsgefahr ihres Notarzwagens belastet, die wegen der Einsatzfahrt unter Inanspruchnahme von Sonderrechten über das normale Maß hinaus deutlich erhöht war. Ein Verschulden des Fahrers kann demgegenüber nicht festgestellt werden. Es ist insbesondere nicht bewiesen, dass der Beklagte zu 1) seine Sorgfaltspflichten, die ihn auch bei Anwendung der Sonderrechte aus §§ 35 Abs. 1, 5a, 38 Abs. 1 StVO trafen, verletzt hat. Es kann nicht festgestellt werden, dass er sich der Unfallstelle mit unangemessen hoher Geschwindigkeit genähert hat. Der Beklagte zu 1) hatte zwar auf die übrigen Verkehrsteilnehmer in verstärktem Maße Rücksicht zu nehmen. Andererseits durfte er sich darauf verlassen, dass die auf dem Mittelstreifen stehenden Fahrzeuge dort verbleiben würden. Gegen eine unangemessene Geschwindigkeit spricht der geringe Schaden am PKW des Klägers, der sich nach den von ihm eingereichten Lichtbildern auf eine kaum sichtbare Delle am linken hinteren Kotflügel und Wischspuren am linken Hinterrad beschränkte. 34

Der Kläger hat in seiner Anhörung durch den Senat eingeräumt, dass er den Notarzwagen auf der linken Fahrspur stehen sah und er in dem Moment aus dem Mittelstreifen auf die Fahrbahn wechselte, als der Beklagte zu 1) anfuhr. Der Beklagte zu 1) konnte dieses Verhalten also nicht so rechtzeitig erkennen, dass er über das eingeleitete Bremsmanöver hinaus weitere unfallverhindernde Maßnahmen hätte ergreifen können.

d. Bei der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung tritt die erhöhte Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Beklagten vollständig hinter die schuldhafte Verursachung des Unfalls durch den Kläger selbst zurück. Den Kläger belastet neben diesem Verschuldensvorwurf die Betriebsgefahr seines PKW. Er hat durch seine Fehleinschätzung der Situation und die Entscheidung, ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu setzen aus dem Mittelstreifen auf die linke Fahrspur zu fahren, die unmittelbare Unfallursache gesetzt. Dieser Verstoß ist derart gravierend, dass für eine anteilige Haftung der Beklagten kein Raum bleibt.

36

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

37